Um grundsätzlich Schwierigkeiten mit Polizei und Gemeinde zu vermeiden, rät Wallner: „Im Idealfall meldet der Veranstalter Zeitraum und Ort des Lagerfeuers. Dann wissen wir Bescheid." FOTO: WALDHÄUSL

Sind Lager- und Grillfeuer erlaubt?

HEISSES THEMA / Große Verunsicherung in der Bevölkerung: Welches Feuer darf man wann wo entzünden? Die NÖN hat nachgefragt und fand gleich mehrere Antworten.

VON ALEXANDRA HALOUSKA

KLOSTERNEUBURG / 30. April. Montagnacht. 1.30 Uhr. Die Freiwillige Feuerwehr Kritzendorf rückt zu einem Brandverdacht aus. Eine aufmerksame Anrainerin bemerkt lautes Knistern und einen Feuerschein am Nachbargrundstück. Sie sieht Flammen an der Hauswand hinaufzüngeln und wählt sofort den Notruf. Die Mannschaft trifft wenige Minuten später an der vermuteten Brandstelle an. Als die Florianis die Sachlage prüfen, steht fest: Es handelt sich lediglich um ein willentlich gelegtes Lagerfeuer. Für die Feuerwehr Kritzendorf ist es nicht der erste Fehlalarm dieser Art.

Erst am Donnerstag wurde auch in Scheiblingstein über jene Problematik des Grill- und Lagerfeuers diskutiert. Bei der Sprechstunde „Bürgermeister im Ort" meldete sich eine leidgeprüfte Anrainerin zu Wort: „Jedes Mal, wenn wir ein Grillfeuer anzünden, bekommen wir Beschwerden." Die Frage aus der Bürgerrunde folgte prompt: „Dürfen wir nun Feuer machen oder nicht?"

Bei Lagerfeuer nur trockenes Holz verwenden

Die NÖN recherchierte und fand auf der Homepage der Stadtgemeinde Klosterneuburg folgende Information: „Seit August 2010 gelten geänderte Bestimmungen für das Verbrennen von biogenen Materialien.* Laut Bundesluftreinhaltegesetz ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von biogenen Materialien sowie das Verbrennen nicht biogener Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten." Vom Verbot ausgenommen sind unter anderem Lagerfeuer und Grillfeuer, die ausschließlich mit trockenem unbehandeltem Holz oder mittels Holzkohle beschickt werden." Weiters erließ Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll eine Ausnahmeverordnung vom Verbrennungsverbot für biogene Materialien. Dazu gehören vor allem Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen wie Oster-, Sonnwend- und Johannesfeuer.

„Besser einmal zu viel als einmal zu wenig anrufen"

Pressesprecher der niederösterreichischen Feuerwehr Franz Resperger betont: „Lieber einmal zu viel als einmal zu wenig anrufen! Es hätte sich ja wirklich um einen Brand handeln können." Nur eines verärgert die Florianis: „Wenn die Leute uns nur zu einem Feuer rufen, um einen Nachbarschaftsstreit auszutragen."

Laut Angaben der Klosterneuburger Polizei finden dennoch regelmäßig illegale Verbrennungen statt. Chefinspektor Georg Wallner berichtet: „Während der brave Bürger seinen Gartenabfall beim Recyclinghof abliefert, verbrennt ein anderer seinen Grünschnitt in der Nacht." Und auch unerlaubte „Stimmungsfeuer" in gefährdeten Gebieten sind keine Seltenheit.

Die meisten gesetzwidrigen Flammen verzeichnet die Polizei in der hinteren Au des Strandbads sowie in der Strombadsiedlung.

Um Probleme zu vermeiden: Lagerfeuer Polizei melden

Am 31. März 2012 verordnete die Bezirkshauptmannschaft diesbezüglich ein besonderes Verbot: „Im Verwaltungsbezirk Wien-Umgebung sind das Rauchen sowie jegliches Feuerentzünden im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten." Das Verbot tritt bis 31. Oktober 2012 in Kraft. In den letzten vier Wochen fanden allein in Niederösterreich 50 Wald- und Wiesenbrände statt.

Welche Regelungen gelten nun für Weidlingbach oder Scheiblingsteiner Grundstücke (die meisten befinden sich in Waldnähe)? Bezirkshauptmannstellvertreter Mag. Markus Gundacker erklärt: „Als Gefährdungsbereich gelten jene Gebiete, in denen ein Brandüberschlag möglich ist. Somit ist immer ein Sicherheitsabstand einzuhalten." Kleine Grillfeuer auf Privatgrundstücken seien davon nicht betroffen. „Sonnwendfeuer könnten problematisch werden", gibt Gundacker zu bedenken.

Bei Nichteinhalten des Verbrennungsverbots von biogenen Materialien muss ein Bürger mit 3.630 Euro, bei Nichteinhalten der landesrechtlichen Bestimmungen (Sicherheitsabstände etc.) mit 3.650 Euro rechnen.

*Dabei handelt es sich um Materialien pflanzlicher Herkunft, besonders Stroh, Rebholz, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.